



Bern,

An die schweizerischen Bundesgerichte

Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und Patentanwaltsgesetz: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Der Bundesrat hat am 29. November 2006 das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen zur Vorlage bis zum **30. März 2007** dem IGE zukommen zu lassen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur laufenden Patentgesetzrevision im Jahre 2004 wurde die Idee der Schaffung eines Bundespatentgerichts sowie einer Berufsregelung für die Patentanwaltschaft bereits zur Diskussion gestellt. Die Verbesserung der Rechtspflege im Patentsystem stellte der Bundesrat jedoch vorerst zurück, da dieses Anliegen als weniger dringlich und die Vorschläge als noch zu wenig ausgereift erachtet wurden. Mit dem nun vorliegend zur Vernehmlassung unterbreiteten Bundesgesetz über das Bundespatentgericht sowie dem Patentanwaltsgesetz soll dieser letzte Aspekt der laufenden Patentgesetzrevision an die Hand genommen und die Unzulänglichkeiten bei der gerichtlichen Durchsetzung von Patenten sowie bei der Beratung in Patentfragen behoben werden.

Patentstreitigkeiten werden bei einer einzigen nationalen Instanz konzentriert, dem Bundespatentgericht. Für den Rechtsschutz in Patentrechtsstreitigkeiten wird damit ein nationales Spezialgericht erster Instanz mit ausschliesslicher Zuständigkeit in patentrechtlichen Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen geschaffen. Das Patentgericht ist zudem für die Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche zuständig, die mit einem patentrechtlichen Anspruch in engem Zusammenhang stehen. In zweiter Instanz ist weiterhin das Bundesgericht zuständig. Das Gericht setzt sich aus juristisch sowie technisch geschulten Richterinnen und Richtern zusammen. Damit wird sichergestellt, dass das zur Beurteilung von Patentstreitigkeiten notwendige rechtliche sowie technische Fachwissen auf der Richterbank vereint wird. Die Richterinnen und Richter sind mit Ausnahme der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten sowie höchstens eines weiteren Gerichtsmitgliedes nebenamtlich tätig, womit der zu erwartenden Geschäftslast gebührend Rechnung getragen wird und die notwendige Flexibilität gewährleistet bleibt. Indem dem Bundespatentgericht die Infrastruktur des IGE zur Verfügung gestellt wird, können Synergien sinnvoll genutzt und die Kosten tief gehalten werden. Erfordert es der Bezug zur Streitsache, kann das Gericht jedoch auch andernorts tagen. Das Verfahrensrecht bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung. Den besonderen patentrechtlichen Verfahrensgegebenheiten wird durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen. Mit einem einzigen Gericht auf nationaler Ebene wird ermöglicht, dass die Rechtsprechung mit Bezug auf das wirtschaftlich, aber auch sozialpolitisch zunehmend wichtige Patentrecht durch qualifizierte Richterinnen und Richter für die ganze Schweiz auf hohem Niveau gehalten werden kann. Dieses Anliegen gewinnt nicht zuletzt mit Blick auf die Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung im Bereich der



neuen Technologien sowie im zunehmend internationalen Umfeld des Patent- und Patentstreitregelungsrechts an zusätzlicher Bedeutung.

Wegen der verantwortungsvollen Stellung von Patentanwältinnen und Patentanwälten im Innovationsprozess kommt einem qualifizierten Berufsstand, der die Wirtschaft in diesem komplexen Gebiet unterstützen kann, eine wesentliche Bedeutung für den Innovationsstandort Schweiz zu. Eine unqualifizierte Beratung oder Vertretung kann zu kostspieligen Verletzungsprozessen bzw. zur Abweisung oder zum Verlust eines Patents führen und damit für das Fortkommen bzw. die Existenz innovativ tätiger Personen oder Unternehmen entscheidend sein. Eine kompetente Beratung wirkt sich damit nicht nur auf die betroffenen Unternehmen, sondern auch auf die Gesamtwirtschaft positiv aus. Das Patentanwaltsgesetz bezweckt, eine qualifizierte Beratung in Patentsachen zu gewährleisten und das Publikum vor unqualifizierten Anbieterinnen und Anbietern zu schützen. Dies wird über einen Titelschutz erreicht: Bestimmte Berufsbezeichnungen dürfen nur von Personen mit nachgewiesenen Berufsqualifikationen geführt werden. Vor Aufnahme der Berufstätigkeit haben sich die Patentanwältinnen und Patentanwälte in ein Register eintragen zu lassen und dabei die geforderten Berufsqualifikationen (Hochschulabschluss, Weiterbildungsabschluss und Berufspraktikum) nachzuweisen. Die gewerbsmässige Beratung und Vertretung in Patentsachen steht zwar nach wie vor grundsätzlich allen Personen offen. Der Titelschutz in Verbindung mit dem Patentanwaltsregister ermöglicht dem Publikum jedoch die Wahl eines fachlich kompetenten Dienstleistungserbringers. Das Patentanwaltsgesetz trägt auch dem Geheimhaltungsinteresse der Beratenen Rechnung, indem es eine Verschwiegenheitspflicht und ein Zeugnisverweigerungsrecht für Patentanwältinnen und Patentanwälte statuiert. Die vorgeschlagene Lösung hat vertretbare Kosten sowie einen geringen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit zur Folge und schafft zudem eine bessere Ausgangslage für Patentanwältinnen und Patentanwälte, die im Rahmen der Personenfreizügigkeit ihren Beruf auch in der Europäischen Gemeinschaft ausüben wollen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen das Bundesgesetz über das Bundespatentgericht und das Patentanwaltsgesetz samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.ige.ch> oder beim IGE unter nachstehender Adresse bezogen werden.

Wir bitten Sie, Ihre Bemerkungen dem IGE an die nachstehend vermerkte Adresse zukommen zu lassen. Bitte kennzeichnen Sie Ihre Eingabe mit dem Vermerk "Vernehmlassungsverfahren".

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel.: 031 322 54 82 Fax: 031 325 25 26

Wir bedanken uns bestens für Ihre wertvolle Zusammenarbeit.



Mit freundlichen Grüssen

Christoph Blocher
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwürfe und erläuternde Berichte
- Liste der Vernehmlassungsadressaten